

# Geschäftsaufgabe – Richtig geplant!

Wer in nächster Zeit die Geschäftsaufgabe ins Auge fasst, sollte aus Steueroptimierungsgründen bis ins Jahr 2011 zuwarten! Dasselbe empfiehlt sich auch bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurden für die selbständig erwerbstätigen Unternehmer (insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe der Erwerbstätigkeit) diverse interessante Neuerungen eingeführt, welche voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.

Neuerungen ergeben sich v.a. im Zusammenhang mit der Privatentnahme einer Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen oder hinsichtlich Ersatzbeschaffung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens.

## Besteuerungsaufschub

Der Aufschub der Besteuerung ist nur für Liegenschaften möglich, die der selbständig Erwerbende in seinem Anlagevermögen hält (Ausschluss des gewerbmässigen Liegenschaftenshandels). Bei mehrheitlicher geschäftlicher Nutzung, verbleibt die Liegenschaft im Geschäftsvermögen. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person wird der Wertzuwachsge Gewinn (Differenz zwischen Verkehrswert und Anlagekosten) ab Januar 2011 nicht bereits bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern neu erst bei Veräusserung besteuert. Die wiedereingebrachten Abschreibungen (Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert und den Anlagekosten) werden, wie bisher, sofort besteuert. Zudem untersteht dieser Betrag auch den Sozialversicherungsabgaben!

Als Veräusserung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Handänderung mit Ausnahme des Erbanges und des Wegzuges des Eigentümers ins Ausland. Im letzteren Fall kann das Steueramt eine Sicherstellung der Steuerlast verlangen.

Sofern der Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung unter den Einkommenssteuerwert gesunken ist, so kann der Verlust in derselben Steuerperiode mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden.

Zudem wird neu bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebes oder einer geschäftlich genutzten Liegenschaft – im Gegensatz zur früheren Praxis der Steuerbehörden – nicht automatisch eine Privatentnahme vermutet, sondern die „steuerliche“ Überführung in das Privatvermögen erfolgt

erst basierend auf einer ausdrücklichen Deklaration der steuerpflichtigen Person gegenüber den Steuerbehörden. Ohne diese Erklärung gilt der daraus fließende Ertrag als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und untersteht der Einkommenssteuer und der Sozialversicherungspflicht.

## Ersatzbeschaffung

Bisher war die „steuerneutrale“ Übertragung von stillen Reserven auf die Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion beschränkt. Neu fällt das Erfordernis der gleichen Funktion weg. Es muss sich aber weiterhin um betriebsnotwendiges Anlagevermögen in der Schweiz handeln. In der Regel muss die Ersatzbeschaffung innerhalb von zwei Jahren erfolgen, ansonsten werden die stillen Reserven besteuert.

## Liquidationsgewinne

Wer die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgibt, profitiert ab 2011 von niedrigeren Steuersätzen! Dies resultiert aus der getrennten Besteuerung der in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven und der Liquidationsgewinne. Achtung, aufgepasst! Sofern die selbständige Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird, kann diese privilegierte Besteuerung nicht geltend gemacht werden.

Auch im Hinblick auf die Altersvorsorge gibt es einige interessante Neuerungen! Falls die steuerpflichtige Person einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, kann sie sich im Liquidationsjahr und im Vorjahr steuerlich privilegiert in die Vorsorgeeinrichtung einkaufen.

Besteht eine Vorsorgeeinrichtung, so kann die steuerpflichtige Person einen Antrag auf Besteuerung eines fiktiven

**MOORE STEPHENS**  
ZÜRICH

Wirtschaftsprüfung  
Treuhand  
Steuerberatung

**5** Sinne besitzt der Mensch. Durchschnittlich 5883 Tage Berufserfahrung bringen unsere Mandatsleiter für Sie mit – und nicht selten auch den 6. Sinn.

Beyond Numbers

Einkaufs stellen. Das heisst, sie profitiert von dem gleich günstigen Steuersatz wie beim Kapitalbezug aus Vorsorge – auch wenn nicht tatsächlich ein Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung getätigt wird. Die Vorsorgeeinrichtung ermittelt sich anhand des Durchschnittseinkommens der letzten fünf Jahre vor dem Liquidationsjahr. Bei einem späteren Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung wird der fiktive Einkauf allerdings steuerlich angerechnet.

Die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns gilt auch für Erben und Vermächtnisnehmer der steuerpflichtigen Person, wenn sie die selbständige Erwerbstätigkeit nicht fortführen oder innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers die Unternehmung liquidieren. Ein fiktiver Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung kann aber von den Erben und Vermächtnisnehmern nicht geltend gemacht werden.

Führen die Erben oder Vermächtnisnehmer die Unternehmung fort

(Unternehmensnachfolge), so findet die privilegierte Liquidationsbesteuerung nur dann Anwendung, wenn sie selbst die gesetzlichen Bedingungen hierfür erfüllen.

## Besteuerungsaufschub

Wird die Liegenschaft im Liquidationsjahr oder im Vorjahr veräussert, so kommt die privilegierte, getrennte Besteuerung der stillen Reserven vom übrigen Einkommen zur Anwendung mit der Möglichkeit eines effektiven oder fiktiven Einkaufs in die berufliche Vorsorge.

Wird die Liegenschaft hingegen vor der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit in das Privatvermögen überführt (ohne Veräusserung im Rahmen der Liquidation), so kann ein Aufschub der Besteuerung auf dem Wertzuwachsge Gewinn beantragt werden. Welches die steuerlich vorteilhaftere Variante ist, hängt primär von der Vorsorgesituation des selbständig Erwerbenden ab und muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

Steuerrecht ist ein komplexes, von ständigem Wandel ergriffenes Gebiet. So ist es für Unternehmer nicht einfach, den Überblick zu behalten und aus steuerlicher Sicht vorteilhafte Entscheide zu treffen. Die Konsultation eines Steuerberaters ist für eine gute Steuerplanung oft unerlässlich.

Steuerrecht ist ein komplexes, von ständigem Wandel ergriffenes Gebiet. So ist es für Unternehmer nicht einfach, den Überblick zu behalten und aus steuerlicher Sicht vorteilhafte Entscheide zu treffen. Die Konsultation eines Steuerberaters ist für eine gute Steuerplanung oft unerlässlich.

## Steuerberatung – eine unserer Dienstleistungen

Profitieren Sie vom fundierten Fachwissen und der Erfahrung unserer Mitarbeiter im Steuerberatungsteam.

REFIDAR MOORE STEPHENS AG  
Europastrasse 13  
8152 Glattbrugg  
T: +41 44 828 18 18  
F: +41 44 828 18 80  
www.ms-zurich.com